

## Zulässige Registrierung eines Gattungsbegriffs als Domainname - weltonline.de

*BGB § 826; MarkenG §§ 14 II Nr. 3, 15 III*

**1. In der Registrierung eines Gattungsbegriffs als Domainname liegt in der Regel keine sittenwidrige Schädigung, auch wenn es nahe liegt, dass ein Unternehmen diesen Domainnamen für seinen Internetauftritt verwenden könnte.**

**2. Der Inhaber des bekannten Zeitungstitels DIE WELT kann gegen einen Dritten, der sich den Domainnamen „weltonline.de“ hat registrieren lassen, nicht vorgehen, solange keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Domainname im geschäftlichen Verkehr in einer das Kennzeichen verletzenden Weise verwendet werden soll.**

*BGH, Urteil vom 2. 12. 2004 - I ZR 207/01 (OLG Frankfurt a.M.)*

### **Zum Sachverhalt:**

Die Parteien streiten über den Domainnamen „weltonline.de“ in jeder beliebigen Schreibweise (mit Ausnahme von „welt-online.de“). Die Kl. ist die *Axel Springer AG*. Sie gibt seit Jahrzehnten die Tageszeitung „Die Welt“ heraus. Dieser Titel ist seit 1973 auch als Marke geschützt. Die Kl. präsentiert unter dem Domainnamen „welt.de“ die elektronische Ausgabe ihrer Zeitung, die sie zumindest in der Vergangenheit auf der Internetseite selbst als „DIE WELT online“ bezeichnet hat. Die Bekl. hat nach eigenen Angaben eine Vielzahl von Domainnamen registriert, darunter zahlreiche generische Begriffe, geografische Angaben und mit einem Zusatz versehene Unternehmensnamen. Beispielsweise hatte sie im Jahre 2000 fast alle gängigen Automarken mit Zusätzen wie „boerse“ registriert. Diese Domainnamen hat die Bekl. nach ihrer Darstellung nur ausnahmsweise zum Verkauf angeboten. Sie hat behauptet, die vielen Domainnamen dienten dazu, einen Internetführer aufzubauen. Unter den von der Bekl. registrierten Domainnamen befand sich 1998 auch der Domainname „welt-online.de“. Die Benutzung dieses Domainnamens im geschäftlichen Verkehr ist der Bekl. rechtskräftig untersagt worden. Stattdessen ließ sich die Bekl. 1999 den Domainnamen „weltonline.de“ registrieren. Ein von der Kl. angestregtes Verfügungsverfahren führte dazu, dass es der Bekl. untersagt wurde, den Domainnamen „weltonline.de“ unabhängig von der Schreibweise zu benutzen und/oder benutzen zu lassen. Darüber hinaus war der Bekl. auch verboten worden, diesen Domainnamen für sich reserviert zu halten. Nach Erlass dieses Verbots wurden die Domainnamen „welt-online.de“ und „weltonline.de“ im Oktober 1999 auf die Kl. umgeschrieben. Das LG hat allerdings im Jahre 2000 das Verbot, den Domainnamen „weltonline.de“ für sich reserviert zu halten, als unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache wieder aufgehoben.

Der vorliegende Rechtsstreit ist das Hauptsacheverfahren zu diesem zweiten Verfügungsverfahren. Die Unterlassungsklage hat die Kl. auf ihre Marke und ihren bekannten Titel „Die Welt“ sowie auf den Titel „DIE WELT online“ gestützt. Das BerGer. hat das vom LG ausgesprochene Verbot im Wesentlichen bestätigt, es dem

geänderten Klageantrag entsprechend jedoch etwas anders gefasst und im Hinblick auf das bereits abgeschlossene Verfahren über den Domainnamen „welt-online.de“ geringfügig eingeschränkt (*OLG Frankfurt a.M.*, GRUR-RR 2001, 264). Danach ist die Bekl. unter Androhung von Ordnungsmitteln verurteilt worden, es zu unterlassen, die Internet-Domain „weltonline.de“ unabhängig von der Schreibweise, insbesondere unabhängig davon, ob die Zeichenbestandteile in einem oder mehreren Worten und/oder mit einem Punkt oder Strich getrennt geschrieben werden, zu benutzen und/oder benutzen zu lassen und/oder registriert zu halten oder registriert halten zu lassen. Ausgenommen hiervon ist die Internet-Domain „welt-online.de“.

Die Revision hatte Erfolg und führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Klageabweisung.

### Aus den Gründen:

I. Das BerGer. hat in dem Verhalten der Bekl. eine gegen die guten Sitten verstößende vorsätzliche Schädigung der Kl. gesehen (§§ 826, 226 BGB) und der Kl. daher einen Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB zugebilligt. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Die Kl. habe an dem Domainnamen „weltonline.de“ ein eigenes kennzeichenmäßiges Interesse. Zwar laute der Titel ihrer Zeitung „Die Welt“. Im Internet präsentiere sie die elektronische Ausgabe ihrer Zeitung unter der Adresse „www.welt.de“ dagegen als „DIE WELT online“. Auf diese Weise entstehe ein neues Titelschlagwort, für das die Kl. kennzeichenrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen könne. Da die Begriffe „Welt“ und „online“ rein beschreibender Natur seien, müsse es die Kl. allerdings hinnehmen, dass Dritte den daraus gebildeten Domainnamen für sich registrieren ließen, um unter dieser Adresse irgendwelche Dienste anzubieten, etwa einen Informationsdienst, der sich auf die Welt als solche beziehe. Anders sehe die Sache aber bei einem Spekulanten aus, der den Zeicheninhaber ohne eigenes Nutzungsinteresse behindern und dazu bringen wolle, den Domainnamen oder eine entsprechende Lizenz zu erwerben. Darin liege unabhängig vom Eingreifen kennzeichen- oder wettbewerbsrechtlicher Normen eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung. Wer das nahe liegende Interesse des Inhabers eines Kennzeichenrechts an der Nutzung eines dem Kennzeichen entsprechenden Domainnamens bewusst in Gewinnerzielungsabsicht auszubeuten versuche, verstoße grob gegen die guten Sitten. So verhalte es sich auch bei der Bekl. Schon in der Vergangenheit habe die Bekl. wiederholt aus den Kennzeichenrechten Dritter abgeleitete Domainnamen registrieren lassen und sei nur gegen Zahlung eines Entgelts zur Freigabe bereit gewesen. Die Geschäftsidee der Bekl. möge innovativ erscheinen, sei aber sittenwidrig, weil sie vorsätzlich die Behinderung berechtigter Kennzeicheninhaber zum Geschäftemachen einsetze. Bei dieser Sachlage sei auch das von der Kl. begehrte Schlechthinverbot

BGH: Zulässige Registrierung eines Gattungsbegriffs als Domainname - weltonline.de

NJW 2005 Heft 32

2316

auszusprechen, weil in keiner denkbaren Schreibweise ein lauterer Gebrauch des Domainnamens durch die Bekl. in Betracht komme. Auch wenn die Kl. heute Inhaberin des Domainnamens „weltonline.de“ sei, bestehe weiterhin ein Rechtsschutzbedürfnis, weil die Bekl. die Entscheidung im Verfügungsverfahren nicht als endgültige Regelung anerkannt habe.

II. Diese Beurteilung hält den Angriffen der Revision nicht stand. Sie führen zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Klageabweisung.

1. Mit Erfolg wendet sich die Revision gegen die Annahme des BerGer., die Bekl. habe mit der Registrierung des Domainnamens „weltonline.de“ die Kl.i.S. von § 826 BGB in sittenwidriger Weise vorsätzlich geschädigt.

a) Auf der Grundlage der vom BerGer. getroffenen Feststellungen lässt sich dem beanstandeten Verhalten der Bekl. kein Verstoß gegen die guten Sitten i.S. von § 826 BGB entnehmen. Zwar kann die Registrierung eines Domainnamens einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen. Im Falle der bloßen Registrierung eines Gattungsbegriffs als Domainname kommt ein solcher Sittenverstoß jedoch in der Regel nicht in Betracht.

Der Domainname, um dessen Registrierung die Parteien streiten, enthält außer der so genannten Top-Level-Domain „de“ einen aus zwei beschreibenden Begriffen zusammengesetzten Begriff, der wiederum einen weitgehend beschreibenden Inhalt hat. Abgesehen davon, dass die Bezeichnung „weltonline“ den Verkehr auf eine Internetausgabe der Tageszeitung „Die Welt“ hinweisen mag, handelt es sich um eine - für die Bezeichnung von Internetportalen der Art nach gängige -

Zusammensetzung eines Gattungsbegriffs mit dem auf den Internetzugang hinweisenden Zusatz „online“. Geht man von dem beschreibenden Inhalt des Begriffs „Welt“ aus, vermittelt sie den Eindruck, dass unter dieser Adresse Informationen über die Welt im Internet erhältlich sind. Die Informationen können das Weltgeschehen, also politische und sonstige Nachrichten betreffen, es können aber auch ganz andere Informationen unter diesem denkbar weiten Begriff zusammengefasst werden.

Die Registrierung generischer Begriffe als Domainnamen ist im Grundsatz keinen rechtlichen Schranken unterworfen. Der *Senat* hat entschieden, dass es nicht wettbewerbswidrig ist, wenn ein Anbieter einen Gattungsbegriff, an dessen Verwendung als Domainnamen auch Mitbewerber ein Interesse haben können, als Domainnamen registrieren lässt und sich damit einen Vorteil gegenüber seinen Mitbewerbern verschafft (BGHZ 148, 1 [5ff.] = NJW 2001, 3262 = GRUR 2001, 1061 - Mitwohnzentrale.de). Die Registrierung generischer Begriffe als Domainnamen ist vielmehr weitgehend dem Gerechtigkeitsprinzip der Priorität unterworfen: Der Vorteil, der demjenigen zukommt, der als erster die Registrierung eines beschreibenden Domainnamens erwirkt, kann nicht als sittenwidrig angesehen werden (vgl. BGHZ 148, 1 [5ff.] = NJW 2001, 3262 = GRUR 2001, 1061 - Mitwohnzentrale.de).

Wie die Erfahrung lehrt, besteht an Gattungsbegriffen als Domainnamen ein reges Interesse. Eine unüberschaubare Zahl solcher Begriffe ist als Domainname registriert. Fast zu jedem Gattungsbegriff finden sich im Internet unter dem entsprechenden Domainnamen Informationen, die meist in Zusammenhang mit diesem Begriff stehen. Auch wenn an einem Gattungsbegriff gleichzeitig Namens- oder Kennzeichenrechte bestehen, verbleibt es in der Regel beim Prinzip der Priorität der Registrierung, so dass der Inhaber eines Namens- oder Kennzeichenrechts gegen die Verwendung dieser Bezeichnung als Domainname nicht mit Erfolg vorgehen kann, auch wenn der Dritte, der sich diese Bezeichnung hat registrieren lassen und den Domainnamen als Sachhinweis nutzt, über kein eigenes Namens- oder Kennzeichenrecht verfügt (vgl. *OLG Köln*, Urt. v. 4. 9. 2001 - 15 U 47/01; Rev. nicht angenommen: *BGH*, Beschl. v. 15. 8. 2002 - I ZR 246/01). Teilweise finden sich unter Domainnamen, die aus einem Gattungsbegriff gebildet sind, auch Portale, die gewerbliche Anbieter gegen Entgelt ebenfalls nutzen können. Aus dieser seit Jahren zu beobachtenden, rechtlich nicht zu beanstandenden Übung hat sich auch das Bedürfnis entwickelt, möglichst viele geeignete Begriffe registrieren zu lassen, die in näherer oder fernerer Zukunft entsprechend eingesetzt werden können. Dabei ist zu beachten, dass die Registrierung eines Domainnamens nicht nur dann sinnvoll ist, wenn unter dieser Adresse ein entsprechender eigener Internetauftritt entstehen soll. Vielmehr kann der Domainname auch in der Weise genutzt werden, dass Nutzer, die diesen Domainnamen eingeben, zu einer anderen Internetseite umgeleitet werden.

b) Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwieweit der Kl. durch die Registrierung des Domainnamens „weltonline.de“ ein von der Bekl. vorsätzlich herbeigeführter Schaden entstanden sein oder drohen könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich ein solcher Schaden derzeit allein aus dem Umstand der für die Bekl. vorgenommenen Registrierung des Domainnamens „weltonline.de“ und der damit verbundenen Blockierung dieses Domainnamens für die Kl. ergeben könnte. Aus den vom BerGer. getroffenen Feststellungen ergibt sich jedoch, dass die Kl. die Internetausgabe ihrer Zeitung unter dem Domainnamen „welt.de“ zugänglich gemacht hat. Auch wenn sie an dem Titel „DIE WELT online“ durch Benutzung ein Titelrecht erworben hat, hat dieser Umstand sie nicht dazu veranlasst, den Domainnamen „weltonline.de“ registrieren zu lassen, wozu nicht zuletzt die Auseinandersetzungen der Parteien um den Domainnamen „welt-online.de“ Anlass hätten geben können. Unter diesen Umständen kann aus der vom BerGer. aus anderem Zusammenhang entnommenen Bereitschaft der Bekl., der Kl. den Domainnamen „weltonline.de“ gegen ein Entgelt zur Verfügung zu stellen, nicht auf eine Schädigungsabsicht geschlossen werden.

2. Das Berufungsurteil erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als zutreffend.

a) Der vom BerGer. zugesprochene Unterlassungsanspruch ergibt sich nicht aus dem Recht der Kl. an dem Titel „DIE WELT online“ (§§ 5 III, 15 II MarkenG). Eine Verletzung dieses Titelrechts nach § 15 II MarkenG scheidet aus, weil die Registrierung des Domainnamens „weltonline.de“ noch keine Benutzung des Titels im geschäftlichen Verkehr darstellt und eine drohende Benutzung in derselben oder einer ähnlichen Branche nicht dar getan ist.

b) Die Kl. kann das Klagebegehren auch nicht auf ihre bekannte Marke oder ihren bekannten Titel „Die Welt“ stützen (§§ 14 II Nr. 3, 15 III MarkenG). Auch insoweit gilt, dass mit der Registrierung von „weltonline.de“ noch keine Benutzung dieser Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr verbunden ist.

Auch eine durch ein Geschäftsgebaren der Bekl. drohende unlautere Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Kennzeichen der Kl. ist nicht dargetan.

c) Die Frage, ob der Kl. allein gegen die Registrierung ein Anspruch aus Namensrecht zusteht (§ 12 BGB), bedarf im Streitfall keiner Entscheidung. Denn ein solcher Anspruch kommt nur in Betracht, wenn mit der Registrierung des Domainnamens eine erhebliche Beeinträchtigung der aus

BGH: Zulässige Registrierung eines Gattungsbegriffs als Domainname -  
weltonline.de

NJW 2005 Heft 32

2317

dem Kennzeichenrecht fließenden namensrechtlichen Befugnisse verbunden ist (vgl. BGHZ 149, 191 [198, 201] = NJW 2002, 2031 = GRUR 2002, 622 - shell.de). Hiervon kann im Streitfall keine Rede sein. Die Kl., deren Internetausgabe seit jeher über den Domainnamen „welt.de“ zugänglich ist, wird nicht dadurch nennenswert behindert, dass „weltonline.de“ für sie als weiterer Domainname blockiert ist. Dies lässt sich bereits dem Umstand entnehmen, dass die Kl. selbst von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, sich den Domainnamen „weltonline.de“ registrieren zu lassen.

---

#### **Anm. d. Schriftlg.:**

Zur Frage der Mitbewerberbehinderung bei Domainregistrierung durch den Gestalter eines Internetauftritts für einen anderen vgl. *BGH*, NJW 2005, 1503 = GRUR 2005, 517 - Literaturhaus.